Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (12)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
16. JAHRGANG Nr. 12 1. DEZ. 1953

B. Entscheide kantonaler Behörden

32. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Voraussetzung für das Bestehen und den Umfang der Unterstützungspflicht ist das Vorhandensein einer Notlage beim Berechtigten.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 27. Februar 1953 H. B., geb. 1928, Maurer in Z., in teilweiser Gutheißung eines Gesuches um Befreiung von Verwandtenbeiträgen gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter E. B., geb. 1897, Witwe des E., Hausiererin in Z., ab 1. März 1953 monatlich vorauszahlbare Unterstützungsbeiträge von je Fr. 10.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat E. B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie beantragt Abweisung des Befreiungsgesuches, wobei sie lediglich in eine Herabsetzung der ihr mit Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 23. April 1952 zugesprochenen Unterstützungsbeiträge von Fr. 50.– auf Fr. 20.– bis Fr. 30.– pro Monat einwilligen möchte. Der Rekursgegner beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Frau E. B. ist unbestrittenermaßen eine vermögenslose Witwe, die zufolge ihres geschwächten Gesundheitszustandes nicht mehr über ihre volle Arbeitsfähigkeit verfügt. Ihr monatliches Einkommen setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) Sie bezieht eine jährliche Witwenrente von Fr. 659.– und einen zusätzlichen Fürsorgebeitrag von Fr. 200.–, was zusammen rund Fr. 72.– im Monat ausmacht.

b) Der Sohn E. B. hat sich anläßlich seiner Einvernahme vom 20. März 1951 vor dem Regierungsstatthalteramt B. freiwillig verpflichtet, seiner Mutter monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 15.– zu bezahlen.

c) Gemäß dem Entscheide des Regierungsstatthalters von B. vom 23. April 1953 hat die Rekurrentin ihrem Sohne W. gegenüber Anspruch auf monatliche Unterstützungsbeiträge von je Fr. 30.–.

d) Die Rekurrentin hat das eine Zimmer ihrer Dreizimmerwohnung an einen R. ausgemietet, der ihr hiefür einen monatlichen Mietzins von Fr. 15.– bezahlt. Ein zweites Zimmer wird von ihrem Kostgänger F. benützt, mit dem sie sich unter Umständen später zu verheiraten gedenkt. F. entrichtet ihr für Zimmer, Frühstück und Nachtessen ein monatliches Kostgelt von Fr. 120.–. Es darf

angenommen werden, daß hievon – entsprechend dem von R. bezahlten Mietzinse – ebenfalls Fr. 15.– auf das Zimmer entfallen, so daß die monatlichen Mietzinseinnahmen also Fr. 30.– ausmachen.

e) Die Rekurrentin beschäftigt sich an etwa drei Tagen in der Woche mit dem hausiermäßigen Vertriebe von Backwaren. Aus dieser Tätigkeit erzielte sie in letzter Zeit einen wöchentlichen Bruttoverdienst von ca. Fr. 30.– bis Fr. 35.–. Der Arbeitgeber behauptet sogar, die Rekurrentin könnte bedeutend mehr Waren umsetzen, und sie lasse sich durch ihren Kostgänger F. ungünstig beeinflussen. Auf der andern Seite wird es sicher auch Zeiten geben, wo die Rekurrentin zufolge schlechter Witterung oder zufolge ihres Gesundheitszustandes etwas weniger verdient. Berücksichtigt man noch, daß die Rekurrentin im Zusammenhang mit ihrer Hausiertätigkeit Auslagen für das Hausierpatent (Fr. 5.– im Monat), für das Hausiervisum (Fr. –.20 im Tag) und für die Bahnbenützung hat, so wird man auf einen mutmaßlichen durchschnittlichen Monatsverdienst von rund Fr. 100.– abstellen können.

f) Die Rekurrentin pflanzt selbst Gemüse und Kartoffeln an, was ihr, wenn man bescheiden rechnet, doch Fr. 5.– im Monat einbringen dürfte. Sodann erzielt sie mit Flick- und Strickarbeiten einen kleinen Verdienst, dessen Höhe sie selbst nicht zu schätzen vermag. Diese Arbeiten können allerdings nur an den Tagen ausgeführt werden, wo sich die Rekurrentin nicht auf der Reise befindet; auch ist anzunehmen, daß die schwerfällige Rekurrentin mit derartigen Arbeiten nur langsam vorwärts kommt; wenn sie aber damit nur durchschnittlich Fr. –.50 im Tag verdient, was ihr möglich sein dürfte, so macht das bereits rund Fr. 15.– im Monat aus. Es ergibt sich somit folgende Zusammenstellung:

Witwenrente und zusätzlicher Fürsorgebeitrag	Fr. 72.–
Beiträge der Söhne Ernst und Werner	Fr. 45.–
Mietzinseinnahmen	Fr. 30.–
Einnahmen aus Hausiertätigkeit, mutmaßlich	Fr. 100.–
Einnahmen aus Strick- und Flickarbeiten, mutmaßlich	Fr. 15.–
Einkommensvermehrung durch Gemüseanpflanzung	Fr. 5.–
Total Einkommen im Monat	Fr. 267.–

Demgegenüber beträgt der betreibungsrechtliche Zwangsbedarf für die alleinstehende Rekurrentin Fr. 225.– (für Z. werden städtische Verhältnisse angenommen) und die Wohnungsmiete Fr. 50.–, das betreibungsrechtliche Existenzminimum somit Fr. 275.–. Zahlt somit der Rekursgegner seiner Mutter noch einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.– im Monat, so erreicht deren Einkommen damit ziemlich genau das betreibungsrechtliche Existenzminimum, so daß das weitere Bestehen einer Notlage zu verneinen ist. Daß bei der Rekurrentin keine eigentliche Notlage besteht, ergibt sich weiter daraus, daß sie zusammen mit F. häufig in Wirtschaften alkoholische Getränke konsumiert, wobei *sie* es dann gelegentlich ist, die am nächsten Tage die Zeche bezahlt. Die Rekurrentin ist sogar schon in angetrunkenem Zustande angetroffen worden.

Unter diesen Umständen braucht nicht näher untersucht zu werden, ob dem Rekursgegner an und für sich ein höherer Beitrag als der ihm durch die Vorinstanz auferlegte von Fr. 10.– zugemutet werden könnte. Der Rekurs ist abzuweisen, und es ist der Rekursgegner wie in erster Instanz zur Zahlung von monatlichen Beiträgen von je Fr. 10.– zu verurteilen.

Mit Rücksicht auf die ungünstige wirtschaftliche Lage der Rekurrentin und

mit Rücksicht darauf, daß die Rekurrentin nicht etwa von vorneherein erkennen mußte, daß ihr Rekurs unbegründet sei, wird davon Umgang genommen, ihr als der unterliegenden Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. August 1953.)

33. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bestätigung der bisherigen Praxis bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 20. Mai 1949.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 31. Dezember 1952 J. L., geb. 1878, Witwer, Privatier in B., gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde L. an die Unterstützung seiner Schwester L.L., geb. 1890, ledig, wohnhaft in L., ab 1. September 1952 monatliche Unterstützungsbeiträge von je Fr. 40.–, zahlbar jeweils auf das Ende eines Monats, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat die Armenbehörde L. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrage, es seien die genannten Unterstützungsbeiträge von Fr. 40.– auf je Fr. 75.– im Monat zu erhöhen. Der Rekursgegner schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die geistesschwache L. L. ist unbestrittenermaßen unterstützungsbedürftig. Geschwister können gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, das heißt, wie das Bundesgericht entschieden hat, in Verhältnissen, die als Wohlstand zu bezeichnen sind, und die dem Unterstützungspflichtigen gestatten, nicht nur die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten (BGE 73 II 142 = „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1947, Seite 84). Gemäß den vom Regierungsrat gutgeheißenen Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 20. Mai 1949 ist zur Feststellung des einem Geschwister zumutbaren Unterstützungsbeitrages im Einzelfall wie folgt vorzugehen: Vom Einkommen des Pflichtigen sind die sogenannten gebundenen oder Zwangsauslagen abzuziehen. Das verbleibende „Nettoeinkommen" ist mit dem betreibungsrechtlichen Notbedarf des Pflichtigen zu vergleichen, und zwar sind günstige Verhältnisse in der Regel dann anzunehmen, wenn das Nettoeinkommen den Notbedarf um 50 bis 100 Prozent übersteigt. Ein angemessener Teil des Überschusses ist für Unterstützungsbeiträge an Geschwister verfügbar („Entscheide" zum „Armenpfleger" 1949, Seite 34 und dort zitierte Rechtsprechung). Dabei hat der Pflichtige nicht etwa Anspruch auf ungeschmälerte Erhaltung seines Vermögens (vgl. BGE 58 II 331 und 59 II 4). Er muß vielmehr zur Erfüllung seiner Unterstützungspflicht nötigenfalls auch sein Vermögen in angemessener Weise angreifen. Es wird ihm ein seiner Lebenserwartung entsprechender jährlicher Vermögensverbrauch zugemutet und dieser zum Einkommen geschlagen. Gemäß den obenerwähnten Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz ist dabei den unterstützungspflichtigen Geschwistern eine gegenüber den Angaben in den Piccardschen Tabellen erhöhte Lebenserwartung zuzubilligen.

2. Der fünfundsiebzigjährige Rekursgegner übt keine Erwerbstätigkeit mehr aus und lebt von den Erträgnissen seines Vermögens, das sich wie folgt zusammensetzt:

Vier Liegenschaften in B. mit einem gesamten amtlichen Wert von	Fr. 401 100.–	
heutige grundpfändliche Belastung	Fr. 310 712.–	Fr. 90 388.–
Darlehensforderung gegenüber dem Sohne F.		Fr. 10 000.–
Hausrat		Fr. 60 000.–
Auto, heutiger Wert (schätzungsweise)		Fr. 3 000.–
Barschaft und Postcheckguthaben (vgl. letzte Steuererklärung), zirka		Fr. 700.–
Total Reinvermögen		Fr. 164 088.–

Was das Einkommen anbelangt, so ist streitig, ob für ein bestimmtes Jahr zur Ermittlung des reinen Einkommens- wie die Rekurrentin meint – lediglich die tatsächlichen dem Gebäudeunterhalte dienenden Auslagen abgezogen werden dürfen oder ob auf einen fiktiven, Jahr für Jahr gleich bleibenden Wert (zum Beispiel 1½% der Brandversicherungssumme) abzustellen ist. Die zweitgenannte Berechnungsart dürfte in den Fällen den Vorzug verdienen, wo damit gerechnet werden kann, die Kosten des Gebäudeunterhaltes würden während einer Reihe von Jahren nicht wesentlich vom genannten fiktiven Werte abweichen. Tut aber die eine oder die andere Partei dar, daß die Unterhaltskosten für ein bestimmtes Jahr entweder nach oben oder nach unten außergewöhnlich stark vom fiktiven Werte abweichen, so muß gerechterweise entsprechend dem Standpunkte der Rekurrentin für das betreffende Jahr auf die Höhe der wirklichen Kosten abgestellt werden, wobei es den Parteien ja vorbehalten bleibt, für den Fall einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Unterstützungsbeiträge neu festsetzen zu lassen. Gerade im letzten und im laufenden Jahre sind nun dem Rekursgegner Gebäudeunterhaltskosten in außerordentlicher Höhe entstanden, so daß es sich rechtfertigt, auf die wirklichen und nicht auf fiktive Beträge abzustellen.

Es ergeben sich die folgenden Werte:

Gebäudeunterhaltskosten im Jahre 1952		Fr. 11 800.—
Gebäudeunterhaltskosten im Jahre 1953 bis heute	Fr. 11 250.65	
bereits devisierte neue Reparaturkosten (nach den glaubwürdigen Aussagen des Rekursgegners)	Fr. 400.—	Fr. 11 650.65

Der Rekursgegner behauptet, daß ihm im laufenden Jahre noch weitere Reparaturkosten in der Höhe von rund Fr. 1200.– entstehen würden; es liegen indessen keine entsprechenden Kostenvoranschläge vor; man wird daher richtigerweise auch für das laufende Jahr wiederum auf den Betrag von Fr. 11 800.– abstellen, der bereits im Jahre 1952 für Reparaturen aufgewendet worden ist.

Bei der Einkommensberechnung ist sodann folgendes zu berücksichtigen: Der Rekursgegner lebt im gemeinsamen Haushalte mit zwei erwachsenen Söhnen, die ihm ein Kostgeld von je Fr. 280.– im Monat entrichten. Davon kann ein Betrag von je Fr. 30.– (bei niedrigster Berechnung) als Zimmerentschädigung berechnet werden, währenddem der Rest den Anteil an den Verpflegungskosten und den Kosten der Haushälterin darstellt. Das Einkommen des Rekursgegners erhöht sich somit um diese 12 × Fr. 60.– = Fr. 720.– im Jahr.

Bei den Zwangsausgaben sind hinsichtlich der Schuldzinsen und der Amortisationen gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil höhere Beträge einzusetzen, da die Grundpfandschulden, wie sich inzwischen ergeben hat, nicht um Fr. 16 000.–, sondern um Fr. 20 000.– erhöht worden sind.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und der Zwangsausgaben gestaltet sich nun folgendermaßen:

Einnahmen:

Mietzinseinnahmen (einschließlich Aufschlag von 10 Prozent jedoch ohne Berücksichtigung des Mietwertes der eigenen Wohnung)	Fr. 25828.–
Zinsertrag aus einem Darlehen	Fr. 225.–
Leistungen der Söhne an die Kosten der eigenen Wohnung	Fr. 720.–
Total	Fr. 26773.–

Zwangsausgaben:

Schuldzinse für die bisherigen Hypotheken	Fr. 10336.–
Schuldzinse (bei Annahme eines Zinsfußes von 4½%) für die im Jahre 1952 aufgenommenen Fr. 20000.–	Fr. 900.–
Amortisation ½% von Fr. 310712.–	Fr. 1554.–
Gebäudeunkosten	Fr. 11800.–
Versicherungsbeiträge	Fr. 147.–
Anteil am Lohn und an der Verpflegung der Haushälterin, rund	Fr. 1200.–
Steuern, zirka	Fr. 1786.–
Total	Fr. 27723.–

Einnahmen	Fr. 26773.–
Zwangsausgaben	Fr. 27723.–
Ausgabenüberschuß	Fr. 950.–

Daraus ergibt sich, daß dem Rekursgegner zur Zeit kein Nettoeinkommen zur Verfügung steht, aus dem er Verwandtenbeiträge zu entrichten vermöchte, und daß er bereits aus der Substanz seines Vermögens lebt. Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob es dem Rekursgegner zugemutet werden muß, sein Vermögen anzugreifen, um seine Schwester unterstützen zu können.

Die Liegenschaften des Rekursgegners sind grundpfändlich schon hoch belastet; immerhin ist aber bei derartigen städtischen Liegenschaften, wie die Hypothekarkasse des Kantons Bern mitteilt, häufig eine bürgenfreie Belehnung bis zur Höhe des amtlichen Wertes möglich, da der Verkehrswert den amtlichen Wert erheblich übersteigt. Man darf daher annehmen, daß es dem Rekursgegner nötigenfalls mit einiger Wahrscheinlichkeit möglich sein wird, seine Liegenschaften noch um weitere Fr. 90000.– zu belasten (wobei dann allerdings die zu leistenden Schuldzinse entsprechend zunehmen). Sodann wird dem Rekursgegner von seinem einen Sohne ein Darlehensbetrag von Fr. 10000.– geschuldet; es ist nicht dargetan, daß eine Rückzahlung dieses Betrages innerhalb der nächsten Jahre ausgeschlossen wäre. Berücksichtigt man weiter, daß der Rekursgegner heute schon einen Überschuß der Zwangsausgaben über die Einnahmen in der Höhe von fast Fr. 1000.– aus der Substanz des Vermögens bestreiten muß, so ergibt sich, daß ihm noch ein Vermögen von rund Fr. 99000.– zur Verfügung steht, das er aufzehren kann (die Veräußerung einzelner Liegenschaften oder anderer Vermögensstücke ist ihm nicht zuzumuten). Der fünfundsiebzigjährige Rekursgegner genießt nach dem Piccardschen Tabellen noch eine Lebenserwartung von sieben Jahren; gemäß den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren ist diese Lebenserwartung auf elf Jahre zu erhöhen, so daß man dem Rekursgegner einen Vermögensverzehr von Fr. 9000.– im Jahre oder von Fr. 750.– im Monate zumuten kann. Dieser Betrag übersteigt das für einen alleinstehenden Mann in städtischen Verhältnissen geltende betreibungsrechtliche

Existenzminimum (Fr. 250.–) um 200 Prozent; dabei ist erst noch – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – darauf hinzuweisen, daß der Rekursgegner im gemeinsamen Haushalte mit zwei Söhnen lebt, was zu einer Herabsetzung des Existenzminimums führt. Vergleicht man den oben errechneten Betrag von Fr. 750.– mit dem um 100 Prozent erhöhten vollen Existenzminimum von Fr. 250, so ergibt sich ein monatlicher Überschuß von Fr. 250.–, von dem ein angemessener Teil für Verwandtenbeiträge in Anspruch genommen werden kann. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man, wenn man darauf abstellt, daß der Rekursgegner selbst seinen monatlichen Lebensaufwand (ohne die bereits bei der Einkommensberechnung berücksichtigten Zwangsauslagen) auf Fr. 530.– beziffert; danach würde sich noch ein monatlicher Überschuß von Fr. 220.– ergeben. Bei dieser Berechnungsart wäre der Rekursgegner ohne weiteres in der Lage, für seine Schwester die verlangten Beiträge von Fr. 75.– im Monat zu entrichten. Trägt man nun aber dem Umstande Rechnung, daß der Rekursgegner wohl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit völliger Sicherheit seine Liegenschaften wirklich bis zur Höhe des amtlichen Wertes bürgenfrei wird belasten können, so rechtfertigt es sich, ihm lediglich monatliche Verwandtenbeiträge in der Höhe von Fr. 60.– aufzuerlegen.

Der Rekursgegner beruft sich noch darauf, daß er bezüglich seiner Liegenschaften in nächster Zeit mit einem Aufwande von rund Fr. 31 000.– für Fassadenrenovationen zu rechnen habe; dieser Umstand wird später in einem allfälligen Neufestsetzungsverfahren zu berücksichtigen sein, wenn feststeht, in welchem Zeitpunkte diese Arbeiten wirklich ausgeführt werden.

3. Da beide Parteien teilweise unterliegen, rechtfertigt es sich, ihnen die Verfahrenskosten je zur Hälfte aufzuerlegen unter Wettschlagung der Parteikosten (Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. August 1953.)

34. Unterhaltspflicht. *Wie Unterstützungsansprüche gehen auch Unterhaltsansprüche durch Subrogation auf das Gemeinwesen über, das dem Unterhaltsberechtigten an Stelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt. – Der Stiefvater ist gegenüber seinem minderjährigen Stiefkind unterhaltspflichtig, auch wenn dieses nicht in seinem Haushalt lebt. Die Unterhaltspflicht ist aber subsidiärer Natur und besteht nur, wenn der Anspruchsberechtigte nachweist, daß keine anderweitigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Stiefkindes vorhanden sind; realisierbare Alimentationsansprüche oder Unterstützungsansprüche des Kindes gehen der stiefväterlichen Unterhaltspflicht vor.*

Der Regierungsstatthalter von T. hat am 22. Juli 1953 F. W., geb. 1918, von W., Ehemann der R. geb. S., Landwirt, verurteilt, der Armenbehörde des Gemeindeverbandes M. ab 1. Dezember 1952 einen monatlichen Beitrag von Fr. 25.— an die Kosten des Unterhalts seines Stiefsohnes E. G., geb. 1940, von L., vorehelichen Kindes seiner Ehefrau, in Pflege bei Familie G., zu bezahlen. Diesen Entscheid hat F. W. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Er beantragt Abweisung des Beitragsbegehrens der Armenbehörde M. unter Kostenfolge. Der Gemeindeverband M. beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Der Rekurrent bestreitet zunächst die Klagelegitimation des rekursbeklagten Gemeindeverbandes. Er weist darauf hin, daß es sich bei dem geltend

gemachten Anspruch nicht um einen Verwandtenbeitragsanspruch im Sinne von Art. 328 des Zivilgesetzbuches handle, der gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB auf das unterstützende Gemeinwesen hätte übergehen können, sondern um einen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, dessen Übergang vom unterstützten Berechtigten auf das unterstützende Gemeinwesen in keiner gesetzlichen Vorschrift vorgesehen sei.

Der Regierungsrat vertrat früher auch die Auffassung, daß nur Verwandtenbeitragsansprüche im Sinne von Art. 328/329 ZGB durch Subrogation auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen, nicht aber Unterhaltsansprüche im Sinne von Art. 145, 152, 156 Abs. 2, 160 Abs. 2, 272 Abs. 1, 284 Abs. 3, 289 Abs. 2, 324 Abs. 2 und 325 Abs. 2 ZGB (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band 44 Nr. 34). Inzwischen hat aber das Bundesgericht wiederholt erkannt, daß auch Unterhaltsansprüche durch Subrogation auf das Gemeinwesen übergehen, das dem Berechtigten an Stelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt (BGE 71 IV S. 204 und 78 IV S. 44). Dies muß selbstverständlich auch für den Unterhaltsanspruch des Stiefkindes gegenüber dem Stiefvater gelten, soweit ein solcher Anspruch besteht. Da der rekursbeklagte Gemeindeverband den Stiefsohn des Rekurrenten unterstützt, ist seine Klagelegitimation gemäß der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben.

2. In seinem Entscheid vom 20. Mai 1952 i. S. M. hat sich der Regierungsrat ausführlich mit dem Problem der Unterhaltspflicht des Stiefvaters befaßt. Er ist zum Schluß gelangt, daß sich aus Art. 160 Abs. 2 ZGB ein Unterhaltsanspruch des minderjährigen Stiefkindes gegenüber seinem Stiefvater ergibt, der zwar auf die Dauer der Ehe zwischen dem Stiefvater und der Mutter des Kindes beschränkt und subsidiärer Natur ist, aber auch dann besteht, wenn das Kind nicht im Haushalt des Stiefvaters lebt („Entscheide" zum „Armenpfleger" 1953 S. 17, Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1953 S. 58). Es erübrigt sich, auf die Einwendungen allgemeiner Natur einzutreten, die der Rekurrent gegen die Annahme einer derartigen Unterhaltspflicht des Stiefvaters erhebt; denn gerade in Anwendung der Grundsätze, welche im Entscheid i. S. M. dargelegt wurden, muß der Rekurs gutgeheißen und die Klage des Gemeindeverbandes M. gegenüber dem Stiefvater wenigstens zurzeit abgewiesen werden.

Wie der Rekurrent richtig betont, besitzt die Unterhaltspflicht des Stiefvaters nur subsidiären Charakter. Der Stiefvater muß nur insoweit für den Unterhalt des Stiefkindes aufkommen, als weder dieses selber noch seine Mutter hierfür über genügend eigene Mittel verfügen. Soweit das Kind mit Vermögen oder mit realisierbaren, vermögenswerten Ansprüchen in die neue Familie eintritt, besteht keine Unterhaltspflicht des Stiefvaters (BGE 72 II S. 169; Regierungsratsentscheid i. S. M., Erw. 4). Aus dieser Subsidiarität der Unterhaltspflicht des Stiefvaters ergibt sich, daß das Kind oder das unterstützungspflichtige Gemeinwesen, das den Stiefvater zu Unterhaltsleistungen heranziehen will, nachweisen muß, daß keine anderweitigen Mittel vorhanden sind, aus denen der Lebensunterhalt des Kindes bestritten werden könnte. Es gilt dieselbe Regel, wie sie sich bei der Unterstützungspflicht der Blutsverwandten aus Art. 329, Abs. 1 ZGB ergibt: Wer Nachverpflichtete belangen will, hat die Leistungsunfähigkeit der Vorverpflichteten nachzuweisen (BGE 39 II 682, 60 II 268, 78 II 330).

Nach den Akten besitzen zwar weder die Mutter noch das Kind Vermögen, das für den Unterhalt des Kindes verwendet werden könnte. Die Mutter hat auch kein eigenes Einkommen, mit dessen Hilfe sie ihre Unterhaltspflicht zu erfüllen vermöchte. Sie führt den Haushalt des Rekurrenten und ist nicht erwerbstätig.

Hingegen fehlt der Nachweis, daß dem Kind auch keine anderweitigen realisierbaren Ansprüche, insbesondere Alimentationsansprüche, zustehen, die dem Anspruch gegenüber dem Stiefvater vorgehen, und die die Deckung des mit den Pflegeeltern vereinbarten monatlichen Kostgeldes von Fr. 25.– gestatten würden.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß durch Urteil des Amtsgerichts W. vom 19. Oktober 1943 ein gewisser H. Z. als außerehelicher Vater des Knaben E. G. zu vierteljährlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 90.– verurteilt wurde. Nach einem Bericht des Vormundes des Knaben ist H. Z. allerdings dieser Verpflichtung bisher nie nachgekommen. Eine Betreibung endete im Jahre 1944 mit einem Verlustschein. Auch sei H. Z. unter anderem wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten zu einer längern Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Versuche zur Einbringung der Unterhaltsbeiträge seien „einige Zeit aufgegeben" worden, weil sie immer ergebnislos verlaufen seien und H. Z. meistens nicht habe aufgefunden werden können. Nach der kantonalen Strafkontrolle datiert jedoch die letzte Freiheitsstrafe, die H. Z. erlitten hat, vom 21. Dezember 1945 (18 Monate Gefängnis, mit Anrechnung von Untersuchungshaft). Es ist nicht nachgewiesen, daß H. Z. nach wie vor zahlungsunfähig ist, und daß der Vormund des Kindes oder die unterstützungspflichtige Armenbehörde seit der Entlassung des H. Z. aus der Strafhaft alle gegebenen rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um wenigstens einen Teil der geschuldeten Unterhaltsbeiträge einzubringen. Aus dem etwas ausweichend abgefaßten Bericht des Vormundes gewinnt man eher den Eindruck, daß die vormundschaftlichen Organe der Sache seit längerer Zeit einfach den Lauf ließen und dem H. Z. nicht weiter nachforschten.

Sodann geht, wie im Entscheid i. S. M. ausgeführt wurde, auch die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten des Kindes der Unterhaltspflicht des Stiefvaters vor. Als einziger unterstützungspflichtiger Verwandter kommt außer der Mutter der Großvater mütterlicherseits des Knaben in Betracht, F. S., der heute als Melker angestellt ist. Es geht nicht an, F. S., der nebst freier Station monatlich Fr. 250.– verdient und dazu die Familienzulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer von Fr. 30.– im Monat erhält, einfach als beitragsunfähig zu bezeichnen. F. S. hat zwar noch für seine zweite Ehefrau zu sorgen; ferner kommt er zurzeit für den Unterhalt des außerehelichen Kindes seiner Tochter V. auf. Trotzdem erscheint es nicht von vorneherein als unmöglich, daß F. S. nötigenfalls einen bescheidenen Beitrag an die Pflegekosten seines Enkels E. G. leisten könnte; dies namentlich, wenn er seine Tochter V. dazu anhielte, ihm für die Verpflegung ihres Kindes ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen. Die Akten enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß V. S. dazu nicht in der Lage wäre, und daß der Großvater unvermeidlich allein für ihr Kind sorgen muß.

Erscheint es demnach nicht als ausgeschlossen, daß Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Knaben E. G. gegenüber seinem außerehelichen Vater bzw. seinem Großvater realisiert, und daß mit den eingehenden Beiträgen die bescheidenen Pflegekosten von Fr. 25.– pro Monat gedeckt werden können, so ist ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater bei der gegenwärtigen Aktenlage nicht gegeben.

3. Der Rekurs ist somit, wie gesagt, gutzuheißen. Der rekursbeklagte Gemeindeverband, dessen Beitragsklage abgewiesen wird, hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des Verfahrens zu tragen und gemäß Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes dem Rekurrenten, für den die Beiziehung eines Anwaltes ratsam war, eine billige Prozeßentschädigung zu leisten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. Oktober 1953.)